Leben mit HIV

Datenschutz und HIV

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Datenschutz dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre und ist für alle Menschen relevant. Für Menschen mit HIV ist der Schutz der Privatsphäre jedoch von besonderer Bedeutung. Sie werden noch immer in verschiedenen Lebensbereichen mit Diskriminierungen konfrontiert und möchten Gesundheitsdaten deshalb häufig nur bekanntgeben, wenn es zwingend notwendig ist.

In der vorliegenden Broschüre sind die wichtigsten rechtlichen Punkte je nach Lebensbereich aufgezeigt (Arbeitsbereich, Medizinischer Bereich, Datenschutz im persönlichen Umfeld). Abschliessend wird aufgezeigt, wie Sie sich gegen Datenschutzverletzungen zur Wehr setzen können.

Die Broschüre zeigt Ihnen Ihre Rechte und wie Sie diese wahrnehmen können. Bei Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen entsprechende Fachleute gerne zur Verfügung. Eine Adressliste mit Beratungsstellen finden Sie am Schluss der Broschüre.



Grusine Suter

Caroline Suter Dr. iur. LL.M. Rechtsberaterin

Julia Hug, MLaw Rechtsberaterin

Das Wichtigste in Kürze	4
Arbeitsbereich	6
Medizinischer Bereich	13
Datenschutz im persönlichen Umfeld	19
Sich gegen Datenschutzverletzungen zur Wehr setzen	23
Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen	26
Adressen und weitere Informationen	31

Das Wichtigste in Kürze

Prüfen Sie vor jeder Bekanntgabe Ihrer HIV-Diagnose, an wen und weshalb Sie diese Information preisgeben.

Weisen Sie informierte Personen darauf hin, dass das Weitererzählen der Diagnose nicht zulässig ist.

Informationen über die Gesundheit sind besonders schützenswerte Personendaten. Sie geniessen einen höheren Schutz als andere Angaben.

Bei unzulässig erhobenen Daten besteht ein Vernichtungs- bzw. Löschungsrecht.

Ärztinnen und Ärzte unterstehen wie alle Gesundheitsfachpersonen der beruflichen Schweigepflicht nach Strafgesetzbuch. Dieser Schweigepflicht unterstellt sind auch Hilfspersonen von Ärztinnen und Ärzten.



Auch im Rahmen von persönlichen Beziehungen entscheiden allein Sie, wen Sie über die Diagnose informieren möchten.

Arbeitsbereich

In der Schweiz gibt es keinerlei Berufsverbote für Menschen mit HIV. Arbeitgebende haben kein Recht, eine Offenlegung des HIV-Status oder anderer gesundheitlicher Informationen zu verlangen.



Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsverfahren müssen Sie nur Angaben machen, die zur Abklärung Ihrer Eignung für das Arbeitsverhältnis benötigt werden. Beim Bewerbungsgespräch sind lediglich Fragen zulässig, die einen direkten Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit haben. Somit sind Fragen nach Schwangerschaft, Religion oder sexueller Orientierung genauso unzulässig wie die Frage nach dem HIV-Status.

Werden beim Bewerbungsgespräch trotzdem Fragen dieser Art gestellt, müssen Sie diese nicht beantworten.



Da das Nichtbeantworten einer Frage zu Problemen führen kann, können Sie bei Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand vom «Notwehrrecht der Lüge» Gebrauch machen.

Das heisst: Wird die Frage nach dem HIV-Status gestellt, dürfen Sie diese in jedem Fall mit «negativ» beantworten. Die Frage darf falsch beantwortet werden, weil sie gar nicht gestellt werden dürfte.

Falls Sie Ihren Arbeitgeber freiwillig über Ihre HIV-Infektion informieren möchten, weisen Sie ihn darauf hin, dass er diese Information streng vertraulich behandeln muss und nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis an Dritte weitergeben darf.

Referenzauskünfte

Arbeitgebende dürfen nur mit Ihrer Zustimmung Referenzauskünfte einholen. Zudem muss sich Ihre Referenzperson auf diejenigen Auskünfte beschränken, welche für die neue Anstellung wesentlich sind: Ihre Leistung und Ihr Verhalten am Arbeitsplatz. Angaben über die Gesundheit, den Lohn oder gar Einsicht ins Personaldossier sind nicht erlaubt.

Abschluss von Versicherungen bei Stellenantritt

Im Rahmen des Stellenantritts werden verschiedene Versicherungen für Sie abgeschlossen. Dabei werden regelmässig mittels Formularen Fragen zu Ihrer Gesundheit gestellt. Sowohl die Krankentaggeldversicherungen wie auch die Pensionskassen, die überobligatorische Leistungen anbieten, sind dazu berechtigt. Es steht ihnen frei, Menschen mit HIV abzulehnen oder deren Versicherungsschutz einzuschränken. Das Gleiche gilt übrigens auch für Menschen mit Rückenbeschwerden, Diabetes oder anderen vorbestehenden Krankheiten.



Es kann vorkommen, dass man das ausgefüllte Formular dem Arbeitsgeber abgeben muss. Das ist nicht zulässig. Wenn der Arbeitgeber das ausgefüllte Formular verlangt, empfehlen wir folgendes Vorgehen: Kopieren Sie das leere Formular, füllen Sie dann das Original ohne Angabe Ihrer HIV-Infektion oder anderer Krankheiten aus und reichen Sie dieses beim Personalbüro ein. Sie machen dabei Gebrauch vom Notwehrrecht der Lüge (vgl. Seite 7). Nun füllen Sie das kopierte Formular wahrheitsgetreu aus und senden es direkt dem Versicherer – denn ihm gegenüber haben Sie eine Anzeigepflicht. Es empfiehlt sich, eine kurze Erklärung anzufügen, weshalb das vom Arbeitgeber eingereichte Formular andere (falsche) Angaben enthält. Falls das Kopieren nicht möglich ist, können Sie die Angaben auch mittels eingeschriebenem Brief berichtigen. Einen Musterbrief finden Sie unter www.aids.ch/rechtsratgeber (unter Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge).

Gesundheitstest durch einen Vertrauensarzt

Der Arbeitgeber darf sich nicht selber nach Ihrem Gesundheitszustand erkundigen, aber er darf Ihre Eignung für den betreffenden Arbeitsplatz durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin abklären lassen. Dieser ist an das Arztgeheimnis gebunden und darf keine Gesundheitsdaten weitergeben. Er wird aber dem Arbeitgeber mitteilen, ob Sie für die konkrete Arbeitstätigkeit geeignet sind oder nicht.



Der Vertrauensarzt darf dem Arbeitgeber keine Diagnosen mitteilen.

Gesundheitstests sind nur insoweit zulässig, als sie zur Abklärung der Arbeitstauglichkeit für den betreffenden Arbeitsplatz notwendig sind.



Da ein HIV-Test keine Aussage über den aktuellen Gesundheitszustand und somit über die Arbeitstauglichkeit ermöglicht, ist er im Rahmen einer vertrauensärztlichen Untersuchung unzulässig.

Obwohl der Datenschutz gewährleistet sein muss, können Sie den Vertrauensarzt explizit darauf hinweisen, dass Ihr Arbeitgeber unter keinen Umständen über Ihre Diagnose informiert werden darf.

Absenzen während der Anstellung

Während des Arbeitsverhältnisses gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei der Einstellung. Sie müssen Ihre Diagnose nicht mitteilen. Der Arbeitgeber hat das Recht, ein Arztzeugnis zu verlangen, wenn Sie der Arbeit fernbleiben. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber aber keine Diagnose mitteilen und er darf bei Ihrem Arzt keine Auskünfte einholen.



Ihr Arzt ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden und darf keine Diagnose bekannt geben, also keine Angaben machen über die Krankheit, die Ihrer Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegt.

Falls Sie der Arbeitgeber nach einer Krankheitsabsenz trotzdem nach dem Grund fragt, müssen Sie die Frage nicht beantworten. Alternativ können Sie auch eine andere Krankheit nennen, wie z.B. eine Grippe oder eine Magenverstimmung.

Information der Arbeitskollegen

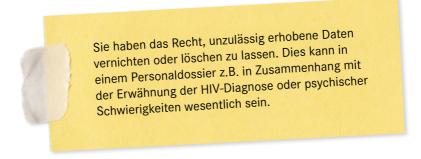
Da im Arbeitsalltag kein Übertragungsrisiko besteht, müssen Sie Ihre Arbeitskollegen nicht über Ihren HIV-Status informieren - auch nicht, wenn Sie im medizinischen Bereich arbeiten. Sofern Ihr Arbeitgeber von Ihrer Diagnose weiss, darf auch er die anderen Mitarbeitenden unter keinen Umständen über Ihre HIV-Infektion informieren.



Personaldossier

Arbeitgebende führen in der Regel ein Personaldossier. Sie dürfen aber grundsätzlich nur Daten sammeln, die in unmittelbarem Zusammenhang zur Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmenden stehen. Darunter fällt alles, was über einen Arbeitnehmer in Bezug auf die Entstehung, den Verlauf und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgezeichnet wird.

Sie haben das Recht, mittels eines sogenannten Auskunftsgesuches über den Inhalt Ihres Personaldossiers informiert zu werden. Dieses Auskunftsrecht ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Sie müssen weder ein schützenswertes Interesse noch eine Persönlichkeitsverletzung glaubhaft machen. In der Regel werden Kopien oder ein Ausdruck ausgehändigt.



Obwohl Ihnen das Recht auf Löschung bzw. Korrektur Ihrer Daten zusteht, kann dessen Durchsetzung im Einzelfall schwierig sein. Falls Sie allein nicht zum Ziel gelangen, können Sie sich gerne an die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz wenden.

IV-Rente und Arbeitstätigkeit

Wenn Sie einer Teilerwerbstätigkeit nachgehen und eine Teilrente der IV beziehen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber nicht mitteilen. Beachten Sie aber, dass die IV im Rahmen einer Revision möglicherweise mittels Fragebogen Ihren Arbeitgeber kontaktieren wird. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie der zuständigen IV-Stelle mitteilen, dass der Arbeitgeber nicht kontaktiert werden darf. Die IV-Stelle wird dann die notwendigen Informationen direkt über Sie einholen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Arbeitszeugnis

Das Arbeitszeugnis kann bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz eine wesentliche Rolle spielen. In einem Arbeitszeugnis dürfen keine Angaben zu Ihrer medizinischen Diagnose gemacht werden. Verletzt ein Arbeitszeugnis den Datenschutz, können Sie eine Berichtigung verlangen oder einen eigenen Zeugnistext vorlegen.

Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit darf nur dann im Zeugnis erwähnt werden, wenn sie einen erheblichen Einfluss auf Ihre Leistung oder Ihr Verhalten hatte oder Ihre Eignung zur Erfüllung der bisherigen Aufgaben in Frage stellte und damit einen sachlichen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bildete.



Krankheiten von üblicher Dauer und Häufigkeit dürfen im Arbeitszeugnis nicht erwähnt werden.

Längere krankheitsbedingte Arbeitsunterbrüche dürfen demgegenüber in einem Arbeitszeugnis festgehalten werden, sofern sie im Verhältnis zur gesamten Vertragsdauer erheblich ins Gewicht fallen.

Berater und Beraterinnen von Arbeitsvermittlungsstellen

Werden Sie bei der Suche nach Arbeit von einem Berater einer regionalen Arbeitsvermittlung der Arbeitslosenkasse (RAV) unterstützt, müssen Sie dieser Person die HIV-Diagnose nicht bekannt geben. Es gelten dieselben Datenschutzregeln wie beim Bewerbungsgespräch (vgl. Seite 7).

Medizinischer Bereich

DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT



Ihr Arzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht. Was Sie ihm anvertrauen, darf er niemandem weitererzählen.

Mit dieser Schweigepflicht wird die Privatsphäre der Patienten geschützt und eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient geschaffen. Auch alle medizinischen Hilfspersonen, wie z.B. der Krankenpfleger, die medizinische Praxisassistentin oder der Laborangestellte sind an diese Pflicht gebunden.

Umfang der Schweigepflicht

Die Geheimhaltung bezieht sich auf alle Daten, welche medizinische Fachpersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit über Patientinnen und Patienten erfahren, also Diagnosen, Therapiemassnahmen, Prognosen, Patientenakten, Röntgenaufnahmen, Untersuchungsresultate, aber auch Angaben über die persönliche, familiäre oder berufliche Situation. Selbst die Tatsache, dass Sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Nicht unter das Arztgeheimnis fallen diejenigen Informationen, die medizinische Fachpersonen als Privatpersonen erfahren oder die allgemein bekannt sind.

Wichtig: Das Arztgeheimnis gilt auch dann, wenn der Empfänger der Information selbst der beruflichen Schweigepflicht untersteht! Werden Sie beispielsweise von Ihrem Hausarzt an einen Physiotherapeuten verwiesen, darf er Ihre HIV-Infektion nicht erwähnen. Zur Geheimhaltung verpflichtet ist nämlich nicht eine bestimmte Berufskategorie, sondern die einzelne Person.

Verletzung der Schweigepflicht

Der Stellenwert des Berufsgeheimnisses zeigt sich unter anderem darin, dass seine Verletzung strafrechtlich verfolgt wird. Offenbart eine medizinische Fachperson ein Patientengeheimnis, kann sie mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, sofern der Geschädigte eine Strafanzeige einreicht.

Aufhebung der Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht steht der Weitergabe von Gesundheitsdaten grundsätzlich entgegen. Davon gibt es jedoch drei klar begrenzte Ausnahmen: Wenn der Patient ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies speziell vorsieht oder wenn eine Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt, darf der Arzt ausnahmsweise Informationen über den Patienten weitergeben. Die wichtigste Ausnahme stellt klar die Einwilligung des Patienten dar.

Einwilligung des Patienten

Wenn Sie Ihrem Arzt explizit erlauben, Ihre Daten an Drittpersonen weiterzugeben, liegt keine Verletzung seiner Schweigepflicht vor, wenn er dies tut.

Beispiel: Für die Operation Ihres Kniegelenks überweist Sie Ihr Hausarzt an einen Orthopäden. Infolge möglicher Wechselwirkungen erachtet er es als sinnvoll, diesen über Ihre HIV-Infektion zu informieren, und fragt Sie, ob Sie damit einverstanden sind. Wenn Sie zustimmen, darf er in der Überweisung Ihre HIV-Infektion erwähnen und verletzt seine ärztliche Schweigepflicht nicht.

Wichtig ist, dass es grundsätzlich eine explizite Einwilligung von Ihrer Seite braucht. Die Vermutung des Arztes, Sie seien einverstanden, genügt nicht. Nur bei offenkundiger Zusammenarbeit verschiedener medizinischer Fachpersonen darf von Ihrer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden.

Zur Absicherung kann es sinnvoll sein, mit Ihren Ärzten zu vereinbaren. dass sie vor Bekanntgabe Ihrer HIV-Diagnose an Drittpersonen in jedem Fall Ihre Einwilligung einholen.

Auf Antragsformularen von Taggeldversicherungen und Pensionskassen finden sich regelmässig Einwilligungserklärungen. Mit ihrer Unterzeichnung ermächtigen Sie die Versicherer, im Schadenfall Auskünfte bei Dritten einzuholen. Der Kreis dieser Dritten ist oft weit formuliert und umfasst eine Vielzahl von Personen und Institutionen (Ärzte, Versicherungen, Arbeitgeber, etc.).

Sie haben die Möglichkeit, solche Erklärungen einzuschränken. Streichen Sie die Passagen, die Ihres Erachtens zu weit gehen, und ersetzen Sie diese z.B. mit folgender Formulierung:

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich meinen Arzt (Name und Adresse Ihres Arztes), dem Vertrauensarzt der Versicherung/Pensionskasse XY die zur Abwicklung des Schadenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen bekannt zu geben, und entbinde diese Person ausdrücklich von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Benötigen Sie Auskünfte oder Informationen von anderen Personen, ersuche ich Sie, im Sinne des Transparenzprinzips vorgängig mein schriftliches Einverständnis einzuholen.



Wenn Sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine generelle Ermächtigungserklärung unterzeichnet haben, können Sie diese jederzeit mit einem eingeschriebenen Brief an die Versicherung oder Pensionskasse widerrufen bzw. einschränken. Falls Sie nicht mehr wissen, ob Sie eine solche Erklärung unterschrieben haben, verlangen Sie beim Versicherer oder der Pensionskasse eine Kopie Ihres Antragsformulars.

Gesetzliche Meldepflicht

Es gibt einige gesetzliche Bestimmungen, die dem Arzt eine Meldepflicht auferlegen. So ist ein Arzt z.B. laut Epidemiengesetz verpflichtet, ein positives HIV-Testresultat dem Bundesamt für Gesundheit zu melden. Dies ermöglicht es den Behörden, den Verlauf der Epidemie zu überwachen. Die Meldung muss jedoch anonymisiert erfolgen (Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnort und erster Buchstabe sowie Anzahl Buchstaben des Vornamens).

Behörde entbindet von Schweigepflicht

Ärzte haben die Möglichkeit, sich beim Vorliegen wichtiger Gründe bei der vorgesetzten Behörde (in der Regel kantonale Gesundheitsdirektion) auf Gesuch hin von ihrer Schweigepflicht entbinden zu lassen. Diese Entbindungen werden restriktiv und in der Regel nur dann erteilt, wenn zuerst versucht wurde, vom Patienten eine Einwilligung zu erlangen, oder diese vom Patienten infolge Urteilsunfähigkeit oder Tod nicht mehr erlangt werden kann.

Beispiel: Die Tochter eines verstorbenen Patienten will von seinem Arzt Informationen über den Krankheitsverlauf erhalten. Nur wenn der Arzt bei der vorgesetzten Behörde ein Gesuch um Entbindung seiner Schweigepflicht einreicht und dieses Gesuch bewilligt wird, darf der Arzt die Tochter darüber informieren.

IV-Rente und Datenschutz

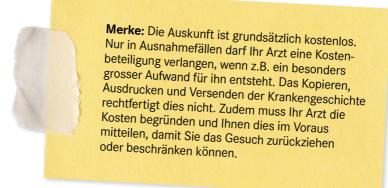
Wenn Sie Leistungen der IV beziehen oder ein Gesuch um Ausrichtung einer Leistung einreichen, müssen Sie unter anderem Ihre behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden. Dies erfolgt durch eine entsprechende Klausel im Anmeldeformular. Die Sachbearbeitenden der zuständigen IV-Stelle sind dadurch berechtigt, Unterlagen über Ihre Gesundheitsdaten einzuholen, und können so die Voraussetzungen zur Leistungserbringung überprüfen. Sachbearbeitende der IV unterstehen dem Amtsgeheimnis.

DAS AUSKUNFTSRECHT

Während des Behandlungsverhältnisses

Ihr Arzt hat gestützt auf das Auftragsverhältnis zwischen Ihnen und ihm eine Rechenschafts- und Dokumentationspflicht. Sie haben das Recht, bei Ihrem Arzt jederzeit und ohne Begründung Einsicht in Ihre Krankengeschichte zu verlangen. Dazu müssen Sie ein schriftliches Gesuch stellen und Ihre Identität nachweisen (ID). Wenn Ihr Arzt Sie gut kennt, genügt in der Regel eine mündliche Anfrage. Ihr Arzt oder das Spital muss Ihnen dann die Krankengeschichte in Kopie zustellen. Es besteht kein Recht auf die Herausgabe der Krankengeschichte im Original. Alternativ ist auch eine Einsichtnahme vor Ort möglich.

Persönliche Notizen des Arztes, die nicht der eigentlichen Behandlung dienen und die er ausschliesslich für den Eigengebrauch erstellt (z.B. Gedächtnisstützen), muss er nicht offenlegen.



Befinden sich in der Krankengeschichte falsche Angaben, können Sie verlangen, dass diese Daten korrigiert oder gelöscht werden. Mustergesuche zur Einsicht ins Krankendossier und zur Korrektur/Löschung falscher Angaben finden Sie unter www.aids.ch/rechtsratgeber.

Nach Abschluss des Behandlungsverhältnisses

Auch nach Beendigung des Behandlungsverhältnisses haben Sie Anspruch auf Herausgabe Ihrer Krankengeschichte. Da der Arzt eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren hat, darf er Ihnen auch in diesem Fall nur die Kopien oder den Ausdruck, nicht jedoch das Original der Krankengeschichte herausgeben.

Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Sollten Sie innerhalb von 30 Tagen keine Antwort auf Ihr Gesuch um Einsicht in die Krankengeschichte erhalten, sollten Sie den Arzt mit eingeschriebenem Brief daran erinnern. Wenn er sich weiterhin weigert, Ihnen Einsicht zu gewähren, können Sie sich an die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz wenden.

Datenschutz im persönlichen Umfeld

Datenschutzverletzungen kommen auch im Privatbereich vor. Ein Grund dafür mag sein, dass viele Menschen fälschlicherweise davon ausgehen, im privaten Kreis dürfe alles weitererzählt werden und die Datenschutzbestimmungen gälten nicht. Dem ist nicht so:



Auch im persönlichen Umfeld entscheidet allein die HIV-positive Person, wen sie über die Diagnose informieren möchte.

Auch im Privatbereich gilt die Verbreitung der Tatsache, dass eine Person HIVpositiv ist, als Datenschutzverletzung. Sie kann rechtliche Folgen haben.

Wenn Sie jemandem Ihre Diagnose anvertrauen, ist es häufig sinnvoll, gleichzeitig auch weitere Informationen zu HIV zu vermitteln. Geben Sie Ihrem Gegenüber die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Das kann helfen, Unsicherheiten und Ängste im Umgang mit der HIV-Infektion abzubauen. Zudem verringert es das Bedürfnis, mit Drittpersonen darüber zu diskutieren, womit Datenschutzverletzungen verhindert werden können.



Weisen Sie informierte Personen darauf hin, dass das Weitererzählen der Diagnose nicht zulässig ist.

INTERNET UND DATENSCHUTZ (SOCIAL MEDIA)

Verbreitung HIV-Diagnose via Soziale Medien

Grundsätzlich unterscheidet sich die Datenschutzverletzung über das Internet nicht von anderen Persönlichkeitsverletzungen. Die Folgen einer Datenschutzverletzung via Soziale Medien können aber um ein Vielfaches weitreichender sein, da Informationen im Internet in kurzer Zeit sehr viele Menschen erreichen können. Deshalb ist die möglichst rasche Entfernung einer Datenschutzverletzung von zentraler Bedeutung.

Was kann ich tun, um die Inhalte im Internet rasch zu entfernen?

Wenn z.B. jemand auf einer Internetplattform postet, dass Sie HIV-positiv sind, können Sie von dieser Person die umgehende Entfernung des Posts verlangen.

Falls Sie die Person nicht direkt kontaktieren möchten oder diese nicht auf Ihre Aufforderung reagiert hat, können Sie auch direkt mit dem Betreiber in Verbindung treten. Die Kontaktmöglichkeiten sind je nach Plattform verschieden. Häufig ist ein Kontaktformular zu diesem Zweck verfügbar.

Persönlichkeitsverletzungen sind in der Regel auch in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Plattformen untersagt. Bei der Meldung an den Betreiber ist es wichtig, die Persönlichkeitsverletzung genau zu beschreiben. Der Betreiber sollte dann den entsprechenden Post ohne weitere Rückfragen löschen.



HIV BEI KINDERN - WEN MUSS ICH INFORMIEREN?

Eine gesetzliche Informationspflicht gibt es nicht, da im Alltag das Risiko einer HIV-Übertragung praktisch ausgeschlossen ist.



Je nach Situation kann aber eine Information einzelner Betreuungspersonen sinnvoll sein. So z.B. bei Kindern im Vorschul- und im Unterstufenalter, welche die Verantwortung für die Medikamenteneinnahme nicht alleine tragen können. Ausschlaggebend für den Entscheid ist dabei das Wohl des betroffenen Kindes.

Weisen Sie die Person, die Sie informieren wollen, immer darauf hin, dass die Kenntnis der HIV-Diagnose streng vertraulich zu behandeln sei. Betonen Sie, dass keine weiteren Personen informiert werden dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis der gesetzlichen Vertretung des Kindes.

Sobald das Kind selbstverantwortlich mit seiner Krankheit, insbesondere mit der Medikamenteneinnahme und allfälligen medizinisch empfohlenen Verhaltensweisen, umgehen kann, liegt die Entscheidung zur freiwilligen Information beim Kind bzw. beim Jugendlichen selbst.

Sich gegen Datenschutzverletzungen zur Wehr setzen

Eine Datenschutzverletzung lässt sich leider nicht ungeschehen machen. Es stehen aber einige Hilfsmittel zur Verfügung, mit denen sich immerhin weitere Datenschutzverletzungen verhindern lassen.

Schriftliche Ermahnung

Hat jemand ohne Ihre Einwilligung andere Personen über Ihre HIV-Infektion informiert, empfiehlt es sich, diese Person auf die Datenschutzverletzung und möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen und von ihr eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, dass sie Ihren Persönlichkeitsschutz in Zukunft respektieren wird.

Einen Musterbrief zur Verhinderung weiterer Datenschutzverletzungen finden Sie unter www.aids.ch/rechtsratgeber

Klage am Zivilgericht

Wurde Ihre Persönlichkeit widerrechtlich verletzt, können Sie innerhalb eines Jahres, seit Sie von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt haben, beim Zivilgericht Ihres Wohnortes oder demjenigen der beklagten Person eine Klage einreichen. Widerrechtlich ist die Datenschutzverletzung dann, wenn weder Ihre Einwilligung noch eine gesetzliche Grundlage oder Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde (bei Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen) vorliegt.

Mit der Klage können Sie die Unterlassung der Datenbearbeitung, die Feststellung ihrer Widerrechtlichkeit und die Beseitigung ihrer Folgen verlangen. Haben Sie durch die Datenschutzverletzung einen finanziellen Schaden erlitten, können Sie zudem Schadenersatz fordern. Hatte die Datenschutzverletzung einen erheblichen seelischen Schmerz zur Folge, können Sie auf Genugtuung klagen.

Strafantrag und Strafanzeige

Wurde die Datenschutzverletzung durch eine Person begangen, die dem Berufsoder Amtsgeheimnis unterstellt ist, können Sie innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Datenschutzverletzung zudem einen Strafantrag einreichen.

Dem Berufsgeheimnis unterstehen Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktiker, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Geistliche, Anwälte oder deren Hilfspersonen. Dem Amtsgeheimnis unterstellt sind Angestellte der öffentlichen Verwaltung, wie beispielsweise Mitarbeitende von IV-Stellen oder Sozialhilfen.

Wird die Person schuldig gesprochen, wird sie mit Busse oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Fällt eine Person nicht unter das Berufs- oder Amtsgeheimnis, hat sie die Datenschutzverletzung aber vorsätzlich, also wissentlich und willentlich begangen, kann gegen sie ebenfalls ein Strafantrag wegen Verletzung des Datenschutzgesetzes eingereicht werden. Die Strafe besteht aus einer Busse.

Beweislast und Kostenrisiko

Wenn Sie eine Klage wegen Datenschutzverletzung einreichen, müssen Sie diese beweisen.

Prozesse wegen Datenschutzverletzungen sind langwierig und die Beweise oft schwierig zu erbringen. Dadurch besteht ein erhebliches Prozessrisiko mit entsprechend hohen Kosten. Wer den Prozess verliert, muss neben den Gerichtskosten zusätzlich zu den eigenen auch die Anwaltskosten der Gegenpartei übernehmen

Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und informieren Sie sich über die Prozesschancen und -risiken, bevor Sie eine Klage einreichen.

Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen

Bundesverfassung

Art. 13 BV: Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 28 ZGB: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

- 1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
- 2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a ZGB: Klage

- 1 Der Kläger kann dem Gericht beantragen:
 - 1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
 - 2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
 - 3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.
- 2 Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.
- 3 Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Datenschutzgesetz

Art. 4 DSG: Grundsätze

- 1 Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.
- 2 Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- 3 Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 4 Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- 5 Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

Art. 12 DSG: Persönlichkeitsverletzungen

- 1 Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.
- 2 Er darf insbesondere nicht:
 - a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
 - b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
 - c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.
- 3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 13 DSG: Rechtfertigungsgründe

- 1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.
- 2. Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:
 - a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet; b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
 - c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
 - d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet:
 - e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
 - f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 320 StGB: Verletzung des Amtsgeheimnisses

- 1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
- 2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321StGB: Verletzung des Berufsgeheimnisses

- 1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
- 2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
- 3 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Rehörde

Adressen und weitere Informationen

ADRESSEN

Aids-Hilfe Schweiz

Stauffacherstrasse 101, Postfach 9870, 8036 Zürich Tel. 044 447 11 11, Fax 044 447 11 14, aids@aids.ch, www.aids.ch

Regionale Aids-Hilfen und HIV-/Aidsseelsorge

Adressen unter www.aids.ch oder Tel. 044 447 11 11

Die regionalen Aids-Hilfen bieten individuelle Beratung oder länger dauernde Begleitung sowie Adressen von HIV-Spezialistinnen und -Spezialisten und Informationen zu Treffen von HIV-positiven Menschen, geeigneten Adressen für Psychotherapien usw. In Zürich bietet zudem die HIV-/Aidsseelsorge viele Dienstleistungen an (www.hiv-aidsseelsorge.ch)

Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz

Bei rechtlichen Fragen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer HIV-Infektion stehen, können Sie sich telefonisch oder schriflich an die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz wenden.

Unser Beratungsteam ist am Dienstag und Donnerstag von 9-12h und 14-16h für Sie da. Tel. 044 447 11 11, E-Mail: recht@aids.ch

Schweizerische Datenschutzbeauftragte

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist zuständig bei Datenbearbeitungen durch Bundesorgane und Private. Auf seiner Homepage www.edoeb.admin.ch finden sich viele hilfreiche Informationen rund um das Thema Datenschutz.

Für Datenbearbeitungen durch Kantone und Gemeinden sind kantonale und kommunale Datenschutzbeauftragte zuständig. Die aktuellen Adressen finden Sie unter www.privatim.ch

Checkpoints

Für Männer, die Sex mit Männern haben, gibt es die Checkpoints in Zürich, Genf, Basel und Lausanne, www.mycheckpoint.ch. HIV-Test, Beratung, Behandlung und vieles mehr für Männer, die Sex mit Männern haben.

> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter all dieser Organisationen unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen Informationen zu Ihrer Person nicht weitergeben – auch nicht an Behörden und Ämter.

MEHR INFORMATIONEN

www.aids.ch - Website der Aids-Hilfe Schweiz. Sie finden hier sämtliche Informationsmaterialien online.

www.drgay.ch - Beratungsangebot für Männer, die Sex mit Männern haben.

www.bag.admin.ch/hiv_aids - Website der Sektion Prävention und Promotion des Bundesamts für Gesundheit.

www.positivrat.ch - Fachgremium, das sich für die Anliegen von Menschen mit HIV einsetzt.

PUBLIKATIONEN

- Rechtsratgeber für Menschen mit HIV (www.aids.ch/rechtsratgeber)
- Job und HIV (https://shop.aids.ch/de/fuer-hiv-positive/job-und-hiv)
- Strafbarkeit der HIV-Übertragung (https://shop.aids.ch/de/hiv-positive/strafbarkeit-der-hiv-uebertragung)
- · Swiss Aids News (https://shop.aids.ch/de/hiv-positive/swiss-aids-news—abonnement)

Diese Broschüre ist erhältlich auf Deutsch und Französisch.

Herausgeberin

Aids-Hilfe Schweiz, <u>www.aids.ch</u> © 2016 Aids-Hilfe Schweiz

Projektleitung

lic. phil. Nathan Schocher, Aids-Hilfe Schweiz

Redaktion

MLaw Julia Hug, Dr. iur. Caroline Suter, Aids-Hilfe Schweiz

Diese Broschüre wurde ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des Bundesamts für Gesundheit und des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Gestaltung

Kraftkom GmbH, St. Gallen, www.kraftkom.ch

© 2016 Aids-Hilfe Schweiz

UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unseren Einsatz für HIV-positive Menschen, und zwar

- direkte Hilfe bei Problemen mit Arbeitgebern und Versicherungen
- kostenlose Rechtsberatung
- finanzielle Unterstützung in Notlagen
- Einsatz für gleiche Rechte
- Kampagnen, die in der Gesellschaft für mehr Solidarität werben, Vorurteile und falsche Vorstellungen über HIV abbauen

Herzlichen Dank

Spendenkonto

Aids-Hilfe Schweiz, Zürich Postkonto 30-10900-5 oder online spenden unter www.aids.ch

